

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 06.04.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 49. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2016 | 127 |
|-----|--|-----|

B. Nichtamtlicher Teil

49.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	168.255.567,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	175.446.479,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.237.600,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	164.567.700,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.106.200,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.226.500,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.120.300,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.837.200,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	157.464.100,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	174.631.400,-- Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	1.806.100,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.189.700,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.755.700,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.190.500,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	29.000,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.755.700,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.219.500,-- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.120.300,-- Euro festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.516.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
 - 55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf
 - 55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf
 - 112 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
 - 108 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
 - 112 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.

- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf 380 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem Gewerbesteuerertrag.

Helmstedt, den 22.12.2015

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
i. V.

(L. S.)

gez. Schlichting

(Schlichting)
Erster Kreisrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 31.03.2016 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-154 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 07.04.2016 bis 08.04.2016 und vom 11.04.2016 bis 15.04.2016 während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr, Mi. 14.00 bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 04.04.2016

Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

(Schlichting)
Erster Kreisrat

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting